

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Sitzungstermin des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Verbandsversammlung Unterhaltungsverbandes „Seege / Aland“ zur Berufung von Vertretern Seite 5
- 1. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Straßenbauvorhaben Lückenschluss BAB 14 Seite 5 - 9
- Satzung über die Benutzung der Kinderlagereinrichtungen Seite 9 - 11
- Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen in den Kindereinrichtungen Seite 11 -12

Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark) findet

am Montag, dem 03.06.2019, um 16:30 Uhr,
im Saal des Verwaltungsgebäudes der Hansestadt Osterburg (Altmark),
Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen
4. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.05.2019


Kränzel
Gemeindevwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des **Unterhaltungsverbandes „Seege / Aland“** zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 i.d.g.F. gibt der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ hiermit den Aufruf zur Mitarbeit als Berufene/r in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Für jeden vorgeschlagenen Berufenen kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke bis zum **28.06.2019** Vorschläge für die Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Seege/Aland“, Bahnstraße 15, 39615 Hansestadt Seehausen zu richten und müssten folgende Angaben enthalten: **Interessenverband mit Anschrift, Name der Person, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/und Nutzer, Flächenangabe mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer sowie Einverständniserklärung.**

Seehausen, den 02.05.2019

gez. J. Hallmann
-Verbandsvorsteher-

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.05.2019

Bekanntmachung

1. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 2.2 AS Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2)"

in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal)
sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger – VHT) hat aufgrund der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie neuer Planungserkenntnisse die bisherige Planung geändert. Diese Änderungen erfordern die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 (n. F.) bzw. gemäß den §§ 3a und 3b UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (a. F.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVPG nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geändert wurde. Aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die großzügigere Fristenregelung des § 21 UVPG n. F. zur Anwendung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **03.06.2019** bis **02.07.2019**

während der Dienststunden

Montag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr

in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Zimmer 2.07

Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlage beantragt:

1.	Änderungen im Bereich des ländlichen Wegenetzes: Ergänzung Ausweichen, Wendemöglichkeiten, Befestigung (Art, Aufbau), Querschnitte, zusätzlicher Ausbau von Wegeabschnitten, Anpassung von Durchlässen
2.	Anpassung Baustraße Schliecksdorfer Weg zur Vermeidung Eingriffe in ein Feldgehölz
3.	Ergänzung von Leitungen etc. in den technischen Unterlagen: DOW Pipeline, neue Kabel und Repowering-Planung betroffener Windparks
4.	Einarbeitung von Gutachten zu neuen Grundlagendaten zur Niederschlagsbemessung (KOSTRA-DWD 2010R) in Abstimmung mit unterer Wasserbehörde
5.	Einarbeitung aktualisierte Trinkwasserschutzzone Seehausen und dahingehend Anpassung der Entwässerungsplanung im Bereich der AS Seehausen
6.	Einfügen zusätzlicher Unterlagen:

	Fachbeitrag zur WRRL (Unterlage 16.3), FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“ (Unterlage 16.4), FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“ (Unterlage 16.5), Verkehrsuntersuchung (Unterlage 17)
7.	Anpassungen mehrerer LBP-Maßnahmen (Maßnahmenblätter)
8.	neue LBP-Maßnahme E 9, Flächenpool „Revitalisierung Jävenitzer Moor“
9.	neue LBP-Maßnahmen E _{FCS} 10 - Extensiv-Grünland Flächenpool „Südliche Saaleaue bei Calbe“, E _{FCS} 11 - Extensiv-Grünland Ökopool „Umflutau bei Pechau“ sowie E _{FCS} 12 -Blühstreifen, Feldlerchenfenster Landesflächen „Umflutau bei Pechau“
10.	Anpassung der Konfliktanalyse Brutvögel an die neuen Kartier-Ergebnisse 2014 (RANA 2015) und die neue Rote Liste Sachsen-Anhalt 2017 (neue planungsrelevante Arten: Bluthänfling, Feldschwirl, Kuckuck und Wiesenpieper)
11.	neu eingefügt: Ausnahmeprüfung für die Feldlerche
12.	Überarbeitung Relevanztabelle aufgrund neuer Kartier-Ergebnisse und der aktuellen Roten Liste Brutvögel
13.	Anpassung der Konfliktanalyse Amphibien an die neuen Kartier-Ergebnisse 2014
14.	Ergänzung Anhang: Materialband (Sonstige Untersuchungen und Gutachten)

Weiterführend zu den Gründen der 1. Planänderung wird auf das den ausgelegten Planunterlagen vorgeheftete Änderungsverzeichnis verwiesen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Wassertechnische Untersuchungen
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Verkehrsuntersuchung: A 14 – Verkehrsprognose 2025
- Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU)

FSU zur VKE 2.2	VKE 2.2 - FSU Lurche
FSU zur VKE 2.1	VKE 3.1 - FSU Zauneidechse
FSU zur VKE 3.1	VKE 2.2 - FSU Brutvögel (neue Rote Liste)
VKE 2.2 - FSU Seeadler	VKE 2.2 - FSU Feldlerche
VKE 2.2 - FSU Käfer	VKE 2.2 - FSU Fledermaus Quartier Q 16
VKE 2.2 - FSU Libellen	FSU aus UVS Teilabschnitt 2
VKE 2.2 - FSU Zauneidechse	FSU aus UVS Teilabschnitt 3
VKE 2.2 - FSU Telemetrie Fledermäuse	VKE 3.1 - Fledermäuse
VKE 2.2 - FSU Schmetterlinge	VKE 2.1 - Zauneidechse
VKE 2.2 - FSU Muscheln	B 190n - FSU PA 2.7 (OU Tannenkrug)
VKE 2.2 - FSU Fledermäuse	B 190n - FSU PA 2.7 (Vögel, Amphibien)
VKE 2.2 - FSU Brut- und Rastvögel	B 190n - FSU PA 2.7 (Fledermäuse)

- Gutachten

- Mopsfledermaus in der VKE 2.2 (Stadtforst Seehausen)
- Tausalzbelastung im Grundwasser der Wasserfassung Seehausen
- Hydraulische Berechnungen für die geplante Biese-Querung bei Schliecksdorf
- Bewertung der geplanten Querung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese
- Bewertung der Zerschneidungswirkung der BAB 14 auf die großräumigen faunistischen Funktionsbeziehungen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen (VKE 3.1)
- Aktualisierung der Biotoptypen – Auswertung einer Befliegung
- Kontrolle eines Einzelhofes bei Vielbaum auf Vorkommen von Fledermäusen

Art und Inhalte der Planänderungen und -ergänzungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung, das Fehlen der Erwähnung in der Bekanntmachung zur Einleitung dieses Verfahrens geheilt wird.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 08.10.2014 bis zum 07.11.2014 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) und in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ausgelegen. Ein Erörterungstermin fand bisher noch nicht statt.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.08.2019** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG n. F.). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen im Ursprungsverfahren bereits erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes bleiben bzw. treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. die Schalltechnische Untersuchung, die Luftschadstoffuntersuchung, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzbeitrag, die Wassertechnischen Untersuchungen, der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“, die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“, die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“, die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, die Verkehrsuntersuchung A 14 – Verkehrsprognose 2025 sowie die weiteren auf Seite 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Faunistischen Sonderuntersuchungen und Gutachten gehören,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.
9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros

zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene, das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).


Der Bürgermeister



Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung zur über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist Träger folgender kommunaler Tageseinrichtungen und unterhält diese als öffentliche Einrichtungen:
 - integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
 - Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
 - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
 - Hort Osterburg
 - Hort an der Förderschule Anne Frank
 - Hort Flessau
- Alle Tageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer gültigen Betriebserlaubnis. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- Alle Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung einer Tageseinrichtung fallen das Vermögen bzw. bestehende Verbindlichkeiten an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurück.
- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligt sich an der Finanzierung folgender Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 12 b KIFöG LSA:
 - Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
 - Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Osterburg der Borghardtstiftung Stendal
 - integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH
 Diese Tageseinrichtungen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen. Sie arbeiten nach eigenständigen Richtlinien.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben

- Die Tageseinrichtungen sind gemäß § 5 KIFöG LSA sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen. Die gesamte Entwicklung des Kindes soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden, wobei die Bildungs- und Betreuungsangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien in Absprache mit den Erzieherinnen der Tageseinrichtung ausgerichtet sind. Verbindliche Arbeitsgrundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, abrufbar unter folgender Internetadresse:
<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/dialog-kita/bildungsprogramm/>
- Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KIFöG LSA einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt in den vorhandenen integrativen Tageseinrichtungen durch genehmigte integrative Plätze.
- Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich gegen den Landkreis Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 KIFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen achtstündigen Betreuungsplatz oder bis zu 40 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit freie Plätze vorhanden sind. Auf Antrag kann ein erweiterter Betreuungsanspruch bis auf 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden angemeldet und vereinbart werden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Betreuungsplatz bis zu 6 Stunden bzw. in den Ferien analog 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden. Auf Antrag können bei Bedarf in den Ferien auch bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden vereinbart werden.

3. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, im Rahmen der freien Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einen anderen Ort zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht erstreckt sich auf alle Einrichtungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

4. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Hansestadt Osterburg (Altmark) liegt, können in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde des Kindes der Betreuung schriftlich zustimmt und die anteiligen Betreuungskosten übernimmt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag kann direkt in der Einrichtung oder beim Träger abgegeben werden.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Trägers, nach Befürwortung durch den/die Leiter/in, das zuständige Sachgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).

3. Vor der Aufnahme des Kindes ist mit dem/der Leiter/in der Einrichtung eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Mit der Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Kita-Benutzungssatzung und die Kostenbeitragsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an. Die Satzungen und die Hausordnung ist den Sorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch zur Kenntnis zu geben.

4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.

5. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben die Änderung ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummern, unverzüglich schriftlich dem/der Leiter/in der Einrichtung anzuzeigen.

6. Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger. Gastkinder sind Kinder, die sich nicht in regelmäßiger dauerhafter Betreuung in einer Tageseinrichtung befinden.

§ 5 Gesundheitsanforderungen

1. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes gemäß § 18 Abs. 1 KiföG LSA vorzulegen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 5 Tage sein. Ebenso ist das Untersuchungsheft als Nachweis für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und empfohlenen Impfungen oder ein gleichwertiger Nachweis der durchgeführten Untersuchungen und Impfungen vorzulegen.

2. Wird dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist ein schriftlicher Nachweis darüberzuführen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission durchzuführender Impfschutz erfolgt ist.

3. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läusebefall (Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (ISG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) sind einzuhalten.

4. Der/die Leiter/in ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen. In den gesetzlich genannten Fällen des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz sowie in den vom Kuratorium bestimmten Fällen darf das betroffene Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die gesundheitliche Eignung nach Erkrankung nachgewiesen wird. Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes verabreicht.

5. Stellt eine Betreuungskraft bei der morgendlichen Aufnahme des Kindes fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, so kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

6. Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergeht eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann.

7. Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die Leiter/in, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte.

8. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohrringen, Hosenträgern u. ä. können in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen öffnen an den Werktagen von Montag bis Freitag. Die Rahmenöffnungszeiten sind auf frühestens 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt.

2. Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden nach dem örtlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis durch den Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium innerhalb der Rahmenöffnungszeiten festgelegt. Die Festlegung ist in der Einrichtung bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mitgeteilt.

3. Einrichtungsbezogene Tagesabläufe werden für jede Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium in der pädagogischen Konzeption festgelegt.

4. In den Ferien können die Einrichtungen für zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, in Absprache mit dem Träger sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt. Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) angeboten. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag und keine pauschale Zusatzverpflegung erhoben.

5. In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, sollen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.

6. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf öffnen.

7. Liegt der gemeldete Bedarf an Brückentagen und in den Ferien unter 10 Prozent der angemeldeten Kinder einer Einrichtung, kann die Einrichtung mit Zustimmung des Kuratoriums geschlossen werden.

8. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung jede Einrichtung bis zu 3 Tagen im Jahr geschlossen werden.

§ 7 Betreuung im Krippen- und Kindergartenbereich

1. Die Kinder sind durch die Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

2. Die Verantwortung der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigte. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder allein in die Einrichtung kommen und allein auch diese wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.

3. Wird ein angemeldetes Kind vorübergehend in der Familie betreut (z.B. Urlaub, Krankheit), ist die Tageseinrichtung darüber zu informieren. Das Kind ist bis 08:30 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abzumelden.

4. Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine individuelle Eingewöhnungszeit. Der Aufnahmemonat zählt in der Regel als Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit ist ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung zu entrichten.

5. Um die pädagogische Konzeption bestmöglich umsetzen zu können, gibt es in den Tageseinrichtungen Kernzeiten. Die Kernzeit ist festgelegt von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr. Damit alle Kinder am Bildungsprogramm teilnehmen können, wird die Anwesenheit der Kinder in dieser Kernzeit empfohlen.

6. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

- bis 25 Stunden wöchentlich
- bis 30 Stunden wöchentlich
- bis 35 Stunden wöchentlich
- bis 40 Stunden wöchentlich
- bis 45 Stunden wöchentlich, bei erhöhtem Betreuungsbedarf
- bis 50 Stunden wöchentlich, bei erhöhtem Betreuungsbedarf

7. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich. Die Betreuungszeit darf in der Regel höchstens 3 mal im Jahr geändert werden.

§ 8 Betreuung im Hortbereich

1. Hortkinder haben einen Anspruch auf eine Betreuung vor Schulbeginn (Frühhort) und/oder auf eine Betreuung nach Schulschluss sowie in den Ferien auf eine Ganztagsbetreuung.

2. Die Zuständigkeit für das Bringen und Abholen der Kinder in und aus den Horten liegt bei den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigte. Es bedarf einer schriftlichen Festlegung durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, wenn die Kinder den Bus benutzen dürfen, wenn sie allein in die Einrichtung kommen und diese auch allein wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.

3. Für die Begleitung zwischen Schule und Hort treffen die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger der Grundschulen und der Tageseinrichtungen, in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, Festlegungen.

4. Allen Hortkindern wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sachkundige Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben gibt es nicht.

5. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

- bis 5 Stunden wöchentlich
- bis 10 Stunden wöchentlich
- bis 15 Stunden wöchentlich
- bis 20 Stunden wöchentlich
- bis 25 Stunden wöchentlich
- bis 30 Stunden wöchentlich
- zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro beantragte Stunde

6. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich. Die Betreuungszeit darf in der Regel höchstens 3 mal im Jahr geändert werden.

7. Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung ist 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte bei dem/der Leiter/in des Hortes abzugeben. Für die Ferientage ist ein fester Satz pro zusätzlich beantragte Stunde zu entrichten, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

§ 9 Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich in der Tageseinrichtung oder beim Träger zu erfolgen. Das Betreuungsverhältnis für die Kindertageseinrichtungen endet mit Erreichen der Schulpflicht der Kinder zum 31.07. eines jeden Jahres ohne Kündigung. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, soweit es nicht zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, mit dem Wechsel in die fünfte Klassenstufe, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte hierfür spätestens 4 Wochen vor Schulbeginn einen neuen Antrag auf Betreuung zu stellen.

2. Über den Eingang der Kündigung erhalten die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine schriftliche Bestätigung über das Ende des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.

3. Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- wenn ein Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt und die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte zuvor mindestens einmal durch den/die Leiter/in der Einrichtung schriftlich aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen
- wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Verweis an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen wird, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört
- wenn die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge oder der Kosten der Zusatzverpflegung mehr als zwei Monatsbeiträge, trotz schriftlicher Mahnung und Information über einen möglichen Ausschluss, in Verzug sind

4. Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), bedarf der Zustimmung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 10 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

Für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird von den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres wird in der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) geregelt.

§ 11 Verpflegung und Verpflegungskosten

1. In den Tageseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und in den Horten während der Ferien, wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden als privatrechtliches Entgelt vom jeweiligen Versorger oder vom Träger erhoben.

2. In den Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, eine Zusatzverpflegung anzubieten. Art und Umfang der Zusatzverpflegung (Getränke, Obst, ...) wird durch das jeweilige Kuratorium festgelegt sowie die Höhe des dafür zu entrichtenden Pauschalbetrages.

3. Die Kosten der Zusatzverpflegung tragen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Der Pauschalbetrag ist monatlich zu entrichten, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Er wird als privatrechtliches Entgelt zusammen mit dem Kostenbeitrag zum 01. eines Monats für den Monat vom Träger der Einrichtung erhoben.

§ 12 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden und örtlichen Trägern

1. Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich gemäß § 12 b KIFöG LSA zu regeln. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder abzuschließen.

2. Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regelt der aufnehmende und abgebende örtliche Träger der Jugendhilfe die Kostentragung in eigener Verantwortung.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

1. Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

2. Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist dem/der Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

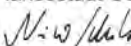
Gemäß § 19 des KIFöG LSA ist für jede Tageseinrichtung ein Kuratorium und für die Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Gemeindeelternvertretung zu bilden. Näheres regelt die Satzung zum Wahlverfahren von Elternvertretungen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal Jahrgang 24 Nr. 26 vom 15.10.2014.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) vom 25.04.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 22.03.2019



Nico Schulz
Bürgermeister



Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören:

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort an der Förderschule Anne Frank
- Hort Flessau

Zu den Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
- Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Osterburg der Borghardtstiftung Stendal
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

§ 2 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig mit dem 1. des Monats, in welchen das Kind in eine Einrichtung aufgenommen wird, unabhängig vom tatsächlichen Tag der Aufnahme in der Einrichtung (Eingewöhnungsmonat). Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Urlaub, Krankheit und bei betriebsbedingter vorübergehender Schließung der Einrichtung.
2. Die Beitragspflicht für die befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit dem Tag der beantragten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
3. Zur Entrichtung des Kostenbeitrages sind die Sorgeberechtigten oder Bevollmächtigte der betreuten Kinder verpflichtet, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haften als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
4. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 6 Wochen wegen Krankheit oder aus sonstigen, von den Personensorgeberechtigten nicht allein, zu vertretenden Gründen die Einrichtung nicht besucht. Erlassen werden nur ganze Monatsbeiträge. Über den Antrag entscheidet der Träger.
5. Generelle Ermäßigungs- und Befreiungsanträge sind an das Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Bei Übernahme der Kosten soll eine Abtretungserklärung zu Gunsten des Trägers abgegeben werden.
6. Erhebungszeitraum für die Kostenbeiträge ist der Kalendermonat. Die monatliche Gebührenschuld nach Satz 1 entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Kostenbeitrag wird durch schriftlichen Kostenfestsetzungsbescheid in monatlichen Beiträgen erhoben und ist ohne weitere Veranlagung und Zahlungsaufforderung jeweils bis zum 01. des laufenden Monats an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu zahlen.
7. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und/oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid.
8. Die Kostenbeitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, indem der Rechtsanspruch für den beantragten Platz erlischt bzw. zu dem der Platz fristgerecht gekündigt wurde (Ende des Betreuungsverhältnisses).
9. Um einen Ausschluss wegen Verzug der fälligen Kostenbeiträge zu vermeiden, ist der Träger berechtigt, zum 01. des laufenden Monats den Nachweis über die Zahlung des Kostenbeitrages einzusehen.
10. Für den Fall, dass Kinder wiederholt (ab dem 3. Mal) nicht zur vereinbarten Betreuungszeit abgeholt oder vorzeitig gebracht werden, entstehen für die Sorgeberechtigten oder den Bevollmächtigten zusätzliche Betreuungskosten gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht und Höhe der Kostenbeiträge

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) setzt Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 13 KiföG LSA wie folgt fest:

Die monatlichen Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt sind wie folgt festgesetzt:

• bis 25 Wochenstunden	76,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 30 Wochenstunden	92,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 35 Wochenstunden	107,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 40 Wochenstunden	122,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 45 Wochenstunden	137,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 50 Wochenstunden	153,00 Euro	pro Kind und Monat

Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

• bis 5 Stunden wöchentlich	12,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 10 Stunden wöchentlich	24,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 15 Stunden wöchentlich	36,00 Euro	pro Kind und Monat
• 20 Stunden wöchentlich	48,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 25 Stunden wöchentlich	60,00 Euro	pro Kind und Monat
• bis 30 Stunden wöchentlich	72,00 Euro	pro Kind und Monat
• zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien	0,50 Euro	pro Kind und beantragter Stunde

2. Um eine Ermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiföG LSA in Anspruch nehmen zu können, obliegt den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder. Die Nachweispflicht kann entfallen, wenn vorliegende Vereinbarungen eindeutig Rückschluss auf betreute Geschwisterkinder zulassen.
3. Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf 1/20tel des monatlichen Kostenbeitrages je beantragten Tag festgesetzt.

4. Der Kostenbeitrag für den Monat der Eingewöhnung im Krippen- und Kindergartenbereich wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
5. Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 3. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt. Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 je angefangener Stunde erhoben.

§ 4 Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

1. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiföG LSA kann die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen werden.
2. Kommt eine Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf einen freien Träger nicht zu Stande, erhebt die Hansestadt Osterburg (Altmark) die Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSAS 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSAS. 202) i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S 2639) im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Verpflegungskosten

1. Verpflegungskosten tragen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Sie werden als privatrechtliches Entgelt in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Die Höhe des Pauschalbetrages wird vom jeweiligen Kuratorium der Einrichtung festgelegt. Näheres wird in § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) geregelt.
2. Für die Veranlagung und Befreiung der Verpflegungskosten findet der § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung Anwendung.
3. Für den Eingewöhnungsmonat wird keine Zusatzverpflegungspauschale erhoben.
4. Für Gastkinder betragen die Verpflegungskosten je beantragten Tag 1/20tel des festgelegten monatlichen Pauschalbetrages der Einrichtung.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) vom 25.04.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.04.2018 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 22.03.2019

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister

